Hochschule Bochum
- Der Präsident -
Az.: Dez. 4.51 - Ne

10.06.2026

Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Architektur Mediamanagement und Architektur Projektentwicklung der Hochschule Bochum

vom 10.06.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1308), die zuletzt durch Änderungsordnung vom 11.05.2026 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1402) erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung folgende Studiengangsprüfungsordnung:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Architektur Mediamanagement und Architektur Projektentwicklung der Hochschule Bochum vom 9. September 2019 i. d. Fassung der ersten Änderungsordnung vom 21.03.2022 (Amtl. Bek. Nr. 1132) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 11 Satz 1 wird die Angabe „fünf“ gestrichen und durch „drei“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 10.06.2026.

Bochum, den 23.06.2025

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens)

HOCHSCHULE BOCHUM 09.09.2019
- Der Präsident -
Az.: Dez. 4.51 - Ne

Studiengangprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Architektur Mediamanagement und Architektur Projektentwicklung der Hochschule Bochum vom 9. September 2019

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.06.2026

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz − HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1308), die zuletzt durch Änderungsordnung vom 11.05.2026 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1402) erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung folgende Studiengangsprüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad ... 3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang ... 3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen ... 4
§ 5 Angleichleistungen ... 4
§ 6 Prüfungsausschuss ... 5
§ 7 Module; Studienverlaufsplan ... 5
§ 8 Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung ... 5
§ 9 Präsentation und Kolloquium ... 6
§ 10 Masterarbeit und Kolloquium ... 6
§ 11 Ergebnis der Masterprüfung; Urkunde; Zeugnis; Gesamtnote ... 7
§ 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung ... 8

Anlagen
Anlage 1: Studienverlaufsplan AMM Architektur Mediamanagement
Anlage 2: Studienverlaufsplan MAE Architektur Projektentwicklung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für die Masterstudiengänge Architektur Mediamanagement und Architektur Projektentwicklung des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das zur Masterprüfung führende Studium vermittelt den Studierenden vertiefte wissenschaftliche Grundlagen und weiterführendes Spezialwissen in ausgewählten Anwendungsgebieten. Durch fachübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten erhalten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und im Fachgebiet die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Die bestandene Masterprüfung bildet den Abschluss in den Masterstudiengängen Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in den Masterstudiengängen Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

(1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von 2 Semestern.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15.07. Die Module des Masterstudiums werden nur im Jahresturnus angeboten.

(3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regeln die Studienverlaufspläne (Anlagen 1 und 2) sowie das jeweilige Modulhandbuch. Die Zeitangaben in den Studienverlaufsplänen bezeichnen jeweils das Fachsemester, in dem die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen planmäßig besucht und mit einer Prüfung bzw. Teilprüfung abzuschließen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung ist ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplomingenieurgrad) mit der Gesamtnote 2,5 oder besser eines mindestens 8-semestrigen Studiengangs Architektur (240 Leistungspunkte) oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Die Feststellung über die fachliche Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Der Bachelor- bzw. Diplomabschluss muss spätestens am 20.07. vorliegen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Masterstudiengang Architektur Projektentwicklung, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Masterstudiengang Architektur Mediamanagement, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5 Angleichleistungen

(1) Absolventinnen und Absolventen eines 6-semestrigen Bachelorstudiengangs Architektur im Umfang von 180 Leistungspunkten können nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 mit der Auflage, zusätzliche Angleichleistungen im Umfang von in der Regel 60 Leistungspunkten nachzuweisen, zum Masterstudium zugelassen werden. Absolventinnen und Absolventen eines 7-semestrigen Bachelorstudiengangs Architektur im Umfang von 210 Leistungspunkten können nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 mit der Auflage, zusätzliche Angleichleistungen im Umfang von in der Regel 30 Leistungspunkten nachzuweisen, zum Masterstudium zugelassen werden.

(2) Die genaue Ausgestaltung der Angleichleistungen wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Die Prüfungen der Angleichleistungen müssen vor der Teilnahme an den Modulen des Masterstudiengangs Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung im Rahmen des Studienplanes und der Prüfungsordnung des 8-semestrigen Bachelorstudienganges Architektur der Hochschule Bochum abgelegt werden.

(3) Für die Bewertung der Modulprüfungen der Angleichleistungen gelten die Regelungen des § 9 RPO entsprechend.

(4) Die Angleichleistungen gelten als erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen jeweils mindestens mit 50 % (ausreichend) bewertet wurden sowie alle Leistungspunkte erreicht wurden. Die Noten der Angleichleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung gem. § 11 Abs. 2 ein.

(5) Über die Angleichleistungen wird als Anlage zum Masterzeugnis eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten und den zugehörigen Leistungspunkten.

(6) Besteht die oder der Studierende eine Prüfung der Angleichleistungen endgültig nicht, kann sie oder er das Studium im Masterstudiengang Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung nicht fortsetzen. Sie oder er erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Leistungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Architektur zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Architektur gewählt.

§ 7 Module; Studienverlaufsplan

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen im Anhang.

(2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Art der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

§ 8 Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung

(1) An den Prüfungen des Masterstudienganges Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung kann nur teilnehmen, wer

1. an der Hochschule Bochum für den jeweiligen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer gem. § 52 HG zugelassen ist und
2. mindestens 240 Leistungspunkte aus einem vorangegangenen Bachelorstudiengang gemäß § 4 Abs. 1 nachweisen kann oder alle Modulprüfungen der Angleichleistungen gemäß § 5 Abs. 4 bestanden hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zu den im jeweiligen Studienverlaufsplan aufgeführten Lehrgebieten und der Masterarbeit mit dem abschließenden Kolloquium.

(3) Die Prüfungen finden zu festgesetzten Zeitpunkten studienbegleitend während der Vorlesungszeit statt. Sie können vor dem im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden des Lehrgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen

sind an den Inhalten zu orientieren, die aufgrund des Modulhandbuchs für die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen sind.
(5) Für eine nicht bestandene Prüfung muss nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer für diese Prüfung zeitnah eine Wiederholungsprüfung angeboten werden.

(6) Eine Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine mindestens mit 50 % (ausreichend) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung nach drei fehlgeschlagenen Versuchen endgültig nicht bestanden worden ist.

(7) Prüfungen können in schriftlicher oder mündlicher Form oder durch die Präsentation prüfungsrelevanter Studienleistungen in einem Kolloquium (§ 9) vorgenommen werden.

§ 9 Präsentation und Kolloquium

Die Präsentation von Studienleistungen und das dazugehörende Kolloquium sind entsprechend den Regelungen für mündliche Prüfungen durchzuführen.

§ 10 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit incl. Kolloquium beträgt 600 Stunden (20 Leistungspunkte). Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann.

(2) Die Masterarbeit besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer einschlägigen Aufgabe aus dem Gebiet Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung, der angemessenen visuellen und der zusätzlichen schriftlichen Darstellung der angewandten wissenschaftlichen Methoden und des Ergebnisses. Zur schriftlichen Darstellung gehört eine vorangestellte Zusammenfassung von max. zwei Seiten DIN A 4. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine derartige Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und dass sie oder er die Ergebnisse klar und verständlich darstellen kann.

(3) Die Masterarbeit kann betreut werden von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor oder jeder bzw. jedem Lehrbeauftragten, die oder der in diesem Studiengang lehrt und gem. § 7 Abs. 1 RPO zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden kann.

(4) Zur Masterarbeit des Masterstudiengangs Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung wird nur zugelassen, wer
1. an der Hochschule Bochum für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist und
2. alle Modulprüfungen bestanden hat.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit nach Ausgabe des Themas beträgt höchstens 13 Wochen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(6) Die Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss mit der Nennung der Betreuerin oder des Betreuers ausgegeben. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt.

(7) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit 0 % (nicht ausreichend) bewertet.

(8) Das Masterkolloquium ist Teil der Masterarbeit. Es findet im Rahmen der Fachbereichsöffentlichkeit statt und dauert in der Regel 20 Minuten.

(9) Das Masterkolloquium soll innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

(10) Zum Masterkolloquium ist zugelassen,
1. wer die Einschreibung als Studierende oder Studierender des Fachbereiches Architektur in diesem Studiengang vorweist,
2. deren oder dessen Masterarbeit von den Prüfern zur Bewertung zugelassen ist.

(11) Die Masterarbeit mit dem Kolloquium wird von drei Prüferinnen oder Prüfern unter Ausschluss der Öffentlichkeit bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Die übrigen Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, dabei soll mindestens eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer aus der Lehre im Studiengang Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung berücksichtigt werden. Externe Berichterstatter können zur Beratung zugelassen werden.

(12) Können sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei erhält die Einzelbewertung der Betreuerin oder des Betreuers ein doppeltes Gewicht. Der Bewertungsvorgang ist zu protokollieren.

(13) Eine mit weniger als 50 % (nicht ausreichend) bewertete Masterarbeit mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Eine mit mindestens 50 % (ausreichend) bewertete Masterarbeit mit Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

§ 11 Ergebnis der Masterprüfung; Urkunde; Zeugnis; Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module nach dem jeweiligen Studienverlaufsplan mit insgesamt 60 Leistungspunkten bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote wird nach § 23 Abs. 6 RPO ermittelt.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung oder die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit weniger als 50 % (nicht ausreichend) bewertet worden ist.

(4) Die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades gemäß § 23 Abs. 4 RPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 RPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

§ 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur Mediamanagement der Hochschule Bochum vom 19.06.2017 (Amtl. Bek. der Hochschule Bochum Nr. 929) sowie die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur Projektentwicklung der Hochschule Bochum vom 15.04.2010 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.07.2012 (Amtl. Bek. der Hochschule Bochum Nr. 708) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 im 1. Fachsemester für den Masterstudiengang Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung eingeschrieben sind. Studierende, die im Wintersemester 2018/2019 gemäß § 5 Abs. 1 der Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur Mediamanagement der Hochschule Bochum vom 19.06.2017 ihr Studium im Masterstudiengang Architektur Mediamanagement mit Angleichleistungen begonnen haben, werden mit Wirkung vom 01.09.2019 in diese Prüfungsordnung umgeschrieben. Studierende, die im Wintersemester 2018/2019 gemäß § 4 Abs. 2 der Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur Projektentwicklung der Hochschule Bochum vom 15.04.2010 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.07.2012 ihr Studium im Masterstudiengang Architektur Projektentwicklung mit Angleichleistungen begonnen haben, werden mit Wirkung vom 01.09.2019 in diese Prüfungsordnung umgeschrieben. Alle weiteren Studierenden, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium im Masterstudiengang Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung aufgenommen haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium in dem 2-semestrigen Masterstudiengang Architektur Mediamanagement an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 19.06.2017 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 Anwendung. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium in dem 2-semestrigen Masterstudiengang Architektur Projektentwicklung an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 15.04.2010 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.07.2012 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 Anwendung. Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen bis zum 31.08.2021 abgeschlossen sein.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur von August 2019.